



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG)

für Beschäftigte
der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

Abschluss:	18.11.2022
Gültig ab:	01.01.2023
Kündbar:	3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG)

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1 räumlich:
für das Tarifgebiet Baden-Württemberg;
- 1.2 fachlich und sachlich:
für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.
- 1.3 persönlich:
für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

für alle Auszubildende und Studierende, die Mitglied der IG Metall sind. Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

Studierende sind vom Geltungsbereich erfasst, soweit und solange sie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg eingeschrieben sind und auf Basis eines DHBW-Studienvertrags in den Praxisphasen in einem Betrieb in Baden-Württemberg eingesetzt sind.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Dual Studierende, die in einem Einsatzbetrieb außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt sind, vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nicht erfasst sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- 1.4 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Derartige Bestimmungen können – auch in Einzelteilen – nicht zuungunsten von Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Tarifliches Zusatzgeld

- 2.1 Beschäftigte, Auszubildende und Studierende, die jeweils zum Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG) und einen Zusatzbetrag.

Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung gemäß § 2.2.1 und § 2.2.2 Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende und Studierende.

- 2.2.1 Das T-ZUG für Beschäftigte beträgt 27,5% eines Monatsverdienstes.

Für die Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:

- Die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts und
- die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts der letzten abgerechneten drei Monate vor Auszahlung des tariflichen Zusatzgelds einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z. B. Reisespesen, Trennungschädigungen), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die altersvorsorgewirksame Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage

ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

- 2.2.2 Zusätzlich erhalten Vollzeitbeschäftigte einen Zusatzbetrag in Höhe von 18,5% des Grundentgelts der jeweils gültigen Entgeltgruppe EG 7.

Bei Beschäftigten mit einer IRWAZ von weniger als 35 Stunden erfolgt eine anteilige Bezahlung.

- 2.2.3 Die Auszubildenden und Studierenden erhalten als T-ZUG 27,5% der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung.

- 2.2.4 Zusätzlich erhalten Auszubildende und Studierende einen Zusatzbetrag, der sich entsprechend der Anbindungsprozente des jeweiligen Entgeltabkommens errechnet.

§ 3 Zeitpunkt

- 3.1 Das T-ZUG und der Zusatzbetrag werden am 31. Juli eines Kalenderjahres ausbezahlt.
- 3.2 Durch Betriebsvereinbarung kann der Termin für die Fälligkeit des T-ZUG und des Zusatzbetrags abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als zum 30. September eines Kalenderjahres.

§ 4 Differenzierung

Die Zusatzbeträge gemäß § 2.2.2 und § 2.2.4 können in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes ganz oder teilweise nicht zur Auszahlung gebracht oder zeitlich um bis zu 5 Monate verschoben werden, wenn dies dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit dienlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

Unabhängig davon können die Betriebsparteien in Betrieben mit einem hohen Anteil unterer Entgeltgruppen, die durch die Gewährung der Zusatzbeträge gemäß § 2.2.2 und § 2.2.4 eine deutlich überproportionale Kostenbelastung haben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien eine andere wertgleiche Verteilung der Komponente vereinbaren.

§ 5 Tarifliche Freistellungszeit

Nehmen Beschäftigte ihren Anspruch nach § 25 MTV¹ wahr, dann entfällt das T-ZUG gemäß § 2.2.1.

¹ Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg
Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
TV Tarifliches Zusatzgeld Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

6.1 Dieser Tarifvertrag ersetzt zum 01. Januar 2023 den Tarifvertrag T-ZUG vom 11.11.2021.

6.2 Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Stuttgart, den 18.11.2022

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
(Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt

Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger

Barbara Resch